

# Mitteilung an die Anleger von UBS (CH) Institutional Fund 3

## Umbrella-Fonds nach schweizerischem Recht der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

UBS Fund Management (Switzerland) AG als Fondsleitung und UBS Switzerland AG als Depotbank beabsichtigen, den Fondsvertrag des vorgenannten Umbrella-Fonds unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA wie folgt zu ändern:

### 1. Anteile und Anteilsklassen (§ 6)

Die Anteilsklasse «U-X» soll in § 6 Ziff. 3 Bst. f wie folgt ergänzt werden:

*«Es besteht keine erforderliche Mindestinvestition. Die Anteilsklasse unterscheidet sich ausserdem von allen anderen Anteilsklassen durch den höheren Erstausgabepreis und steht ausschliesslich anderen kollektiven Kapitalanlageformen (ungeachtet ihrer Rechtsform) zwecks administrativer Vereinfachung zu Verfügung.»*

Die vorgenannte Sektion ist für die Anteilsklasse «Q» nicht zutreffend und soll in der Folge in § 6 Ziff. 3 Bst. g gelöscht werden.

### 2. Anlagepolitik (§ 8)

Die spezifische Anlagepolitik soll im Rahmen neuer Nachhaltigkeitsbestimmungen für sämtliche Teilvermögen angepasst werden.

Für die Teilvermögen «- Swiss Real Estate Securities Selection Passive II» unter §8 Bst. A, «- CHF Exposure» unter §8 Bst. B, «- Commodities Constant Maturity (CHF hedged) II» unter §8 Bst. C, «- Bonds CHF Inland Government Passive II» unter §8 Bst. D, «- Bonds Emerging Markets Sovereign Passive (CHF hedged) II» unter Bst. F und «- Bonds CHF Short Term II» unter Bst. G soll Ziff. 3 oder Ziff. 4 wie folgt angepasst werden:

*«[...] a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel 80% des Vermögens des Teilvermögens in:  
[...]*

*b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens 20% ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:  
[...]*»

Unter §8 Bst. A, §8 Bst. C, §8 Bst. D und §8 Bst. F sollen die Teilvermögen «- Swiss Real Estate Securities Selection Passive II, «- Commodities Constant Maturity (CHF hedged) II», «- Bonds CHF Inland Government Passive II» und «- Bonds Emerging Markets Sovereign Passive (CHF hedged) II unter Ziff. 2 jeweils wie folgt ergänzt werden:

*« [...] Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Es werden keine Nachhaltigkeitsrisiken bei der Indexauswahl berücksichtigt. Daher werden Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der Art des Anlageziels des Teilvermögens nicht systematisch integriert, und der Portfoliomanager ist bestrebt, den Index im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Teilvermögens festgelegten Grenzen nachzubilden.»*

Unter §8 Bst. B und Bst. G sollen die Teilvermögen «- CHF Exposure» und «- Bonds CHF Short Term II in Ziff. 3 wie folgt angepasst werden:

*« [...]*

*Das Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. UBS Asset Management kategorisiert dieses Teilvermögen als ESG Integration Fonds. Es wird der ESG Integrationsansatz angewendet (**ESG-Integration**), jedoch kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt. Der Vermögensverwalter kann unter Beachtung aller Risikoaspekte und Chancen mit entsprechender Begründung und Dokumentation in Titel investieren, die ein erhöhtes ESG Risiko aufweisen.»*

Unter §8 Bst. E soll das Teilvermögen «- Bonds Emerging Markets Aggregate ESG Passive (CHF hedged) II» wie folgt angepasst werden:

*«2. [...]*

*Der Referenzindex wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:*

*Der repräsentative Referenzindex besteht aus einer Kombination von zwei Indizes, welche wird durch Anwendung einer Kombination von **Best-in-Class**-Auswahlverfahren und **Ausschlusskriterien** (**negative-Negatives Screening**) auf Emittenten gemäss der Definition und Methodik des Indexadministrators J.P. Morgan erstellt werden.*

*Der J.P. Morgan ESG EMBI Global Diversified Index (JESG EMBIG) bildet liquide, auf US-Dollar lautende fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel aus Schwellenländern ab, die von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten begeben werden. Der Index wendet einerseits ein ESG-Scoring (**Best-in-Class**) und andererseits ein **negatives Screening-Verfahren** (**Ausschlüsse/Ausschlusskriterien**) an, um investierbare Emittenten zu identifizieren, die in Bezug auf ESG-Kriterien höher eingestuft sind, sowie grüne Anleihen gemäss Definition der Climate Bonds Initiative zu bevorzugen und Emittenten, die niedriger eingestuft sind, unterzugewichten und zu entfernen. Der JESG EMBIG basiert auf dem marktbreiten Mutterindex J.P. Morgan EMBI Global Diversified Index.*

*Der J.P. Morgan ESG CEMBI Broad Diversified Index bildet liquide, auf US-Dollar lautende fest- und variabel verzinsliche Schuldtitel von Unternehmen aus Schwellenländern ab. Der Index wendet einerseits ein ESG-Scoring (**Best-in-Class**) und andererseits ein **negatives Screening-Verfahren** (**Ausschlüsse/Ausschlusskriterien**) an, um investierbare Emittenten zu identifizieren, die in Bezug auf ESG-Kriterien höher eingestuft sind, sowie grüne Anleihen gemäss Definition der Climate Bonds Initiative zu bevorzugen und Emittenten, die niedriger eingestuft sind, unterzugewichten*

und zu entfernen. Der J.P. Morgan ESG CEMBI Broad Diversified Index basiert auf dem marktbreiten Mutterindex, dem J.P. Morgan CEMBI Broad Diversified Index. Weitere Informationen befinden sich unter Ziff. 2 des Anhangs.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate 90% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Weitere Informationen befinden hierzu sind dem Anhang sich unter Ziff. 2 des zu entnehmenden Anhangs.

3. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens ~~zwei Drittel~~ 80% des Vermögens des Teilvermögens in:  
[...]

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens ~~zwei Drittel~~ 80% des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der höchstens ein ~~Drittel~~ 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:  
[...]

Unter §8 Bst. H soll das Teilvermögen «- Global Aggregate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II» wie folgt angepasst werden:

«3. [...]

Der Referenzindex wendet folgende Nachhaltigkeitsansätze an:

Der Referenzindex wird durch Anwendung eines **Best-in-Class-Auswahlverfahrens (positives Screening)** sowie von **Ausschlüssen** **Ausschlusskriterien (negatives Screening)** auf Emittenten (Unternehmen, staatliche bzw. staatsnahe Emittenten, Verbiefungen) gemäss der Definition des unabhängigen Indexadministrators Bloomberg Indices unter Nutzung von Nachhaltigkeitsdaten des unabhängigen ESG Datenanbieters MSCI ESG Research erstellt.

Es sollen vermehrt Unternehmen berücksichtigt werden, die sich im Vergleich zu anderen stärker für ökologische oder soziale Aspekte engagieren. Der Referenzindex misst die Entwicklung von weltweit Obligationen unter Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren und basiert auf dem etablierten marktbreiten Mutterindex Bloomberg Global Aggregate (hedged in CHF) Index. Der Index berücksichtigt Emittenten aus den bestehenden Bloomberg Global Aggregate Index, die ein MSCI ESG Rating gleich oder besser als BBB (**positives Screening**) und einen ESG Controversy Score gleich oder grösser als 1 aufweisen (**negatives Screening**). Es kommen weitere Ausschlusskriterien zu kontroversen Waffen zur Anwendung.

Weitere Informationen befinden sich unter Ziff. 2 des Anhangs.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate 90% des Vermögens in Anlagen, die den Vorgaben der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

4. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens ~~zwei Drittel~~ 80% des Vermögens des Teilvermögens in:  
[...]

ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen und jene, die gegen den Schweizer Franken (CHF) abgesichert sind.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens ~~zwei Drittel~~ 80% des Teilvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa vorstehend investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der höchstens ein ~~Drittel~~ 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:  
[...]

Der folgende Satz soll in sämtlichen Teilvermögen unter §8 ergänzt werden:

«[...] Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Anhang offengelegt.»

### 3. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (§ 17)

Unter §17 soll unter Ziff. 8 für folgende Teilvermögen Gating eingeführt (für «- Swiss Real Estate Securities Selection Passive II» aktualisiert) werden:

- UBS (CH) Institutional Fund 3 - Bonds CHF Inland Government Passive II
- UBS (CH) Institutional Fund 3 - Bonds CHF Short Term II
- UBS (CH) Institutional Fund 3 - Bonds Emerging Markets Aggregate ESG Passive (CHF hedged) II
- UBS (CH) Institutional Fund 3 - Bonds Emerging Markets Sovereign Passive (CHF hedged) II
- UBS (CH) Institutional Fund 3 - CHF Exposure
- UBS (CH) Institutional Fund 3 - Swiss Real Estate Securities Selection Passive II
- UBS (CH) Institutional Fund 3 - Global Aggregate Bonds ESG Passive (CHF hedged) II

Die dazugehörigen Bestimmungen sollen wie folgt lauten:

„Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. wenn die Anlagen im Fondsvermögen nicht genügend liquide sind oder nicht genügend Mittel aus Zielfonds zurückgenommen werden können um Rücknahmen angemessen bedienen zu können, im Interesse der im Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto (ohne Berücksichtigung von Sachein- bzw. -auslieferungen) **10% des Fondsvermögens oder 50 Mio. in der Rechnungseinheit des Teilvermögens** (bzw. beim Teilvermögen Swiss Real

Estate Securities Selection Passive II 15 Mio. Schweizer Franken) übersteigt, **oder einer der Zielfonds ein Gating** einführt oder aus anderen Gründen Rücknahmen nicht oder nicht rechtzeitig bedient.

Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle **Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis** nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

**Risikohinweis im Zusammenhang mit Gating:**

Die Finanzmärkte, in welche die Fondsvermögen investiert sind, können vorübergehend illiquid werden. Dies bedeutet, dass die Fondsanlagen, abhängig von der Menge, nicht jederzeit zu den erwarteten Preisen veräussert werden können oder Zielfondsanlagen ihre Rücknahmen nicht mehr oder nicht rechtzeitig bedienen. Unter solchen Umständen kann es vorkommen, dass es nicht möglich ist, oder nicht im Interesse der Anleger liegt, Fondsanlagen zu verkaufen oder zurückzugeben. Solche Marktbedingungen können beim Teilvermögen zu Liquiditätsengpässen führen. Als Folge davon ist es möglich, dass die Fondsleitung gemäss § 17 Ziff. 4 die Rückzahlung der Anteile aufschiebt, die Rücknahmen anteilmässig kürzt (Gating) oder das Teilvermögen in Liquidation setzt. Dadurch kann sich die Rücknahme von Anteilen und die Auszahlung von Rücknahme- bzw. Liquidationserlösen langfristig verzögern. Ausserdem kann die Illiquidität der Fondsanlagen auch zu Beeinträchtigungen oder Abweichungen in Bezug auf die Erreichung der Anlageziele oder die Umsetzung der Anlagestrategie (z.B. die Nachbildung eines Index) führen.“

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV aufgeführten Angaben beschränkt. Damit unterliegen die oben aufgeführten Änderungen der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die vorstehenden Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder dass sie unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Die Fondsvertragsänderungen im Wortlaut sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung, über das Internet unter [www.ubs.com/fonds](http://www.ubs.com/fonds) sowie bei der UBS Infoline unter der Telefonnummer 0800 899 899 bezogen werden.

Basel und Zürich, 14. Mai 2024

UBS Fund Management (Switzerland) AG  
Aeschenvorstadt 1  
CH-4002 Basel

UBS Switzerland AG  
Bahnhofstrasse 45  
CH-8001 Zürich

24.067

UBS Fund Management (Switzerland) AG und UBS Switzerland AG sind Mitglieder der UBS Gruppe

© UBS 2024 Das Schlüsselssymbol und UBS gehören zu den geschützten Marken von UBS. Alle Rechte vorbehalten.